

Juwi Wind GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen in der Gemarkung Laudert

Genehmigungsbescheid:

- I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb von drei Windkraftanlagen in der Gemarkung Laudert, Flur 1, Flurstück 1/12 und 31/4, wird genehmigt.
Der Genehmigung dieser Windkraftanlagen liegen die als Anlage beigefügten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
- II. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.
- III. Die auf 49.006,15 € festgesetzten Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BImSchG:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen:

- 1.1 Die Windkraftanlagen sind entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben. Wesentliche Abweichungen von der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde.
- 1.2 Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist vor Baubeginn eine Verpflichtungserklärung des Betreibers abzugeben, wonach dieser die Windkraftanlagen nebst Bodenversiegelungen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung vollständig entfernen wird (Rückbau mit Bodenentsiegelung).

Die Verpflichtungserklärung wurde mit dem Antrag vorgelegt.

**Fachbereich
Bauen und Umwelt**

Ludwigstr. 3-5
55469 Simmern
Telefon: 06761/82-0
Fax: 06761/82-666
E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

30. Juni 2011

Auskunft

Name: Herr Wieß
Durchwahl: 82-610
Fax: 82-9 610
Zimmer: 2.12
dieter.wiess@rheinhunsrueck.de

Aktenzeichen: 61.1/620-55/10

Kassenzeichen:

Ihre Nachricht vom
Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück
Kto.-Nr. 10 003 531
BLZ 560 517 90
IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31
SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Info-Center
Mo-Mi 7-17 Uhr
Do 7-18:30 Uhr
Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt

Mo-Do 8-12 Uhr
14-16 Uhr
Fr 8-12 Uhr

- 1.3 Zur Sicherstellung der Erfüllung der vorstehenden Betreiberpflicht nach Stilllegung der Anlage (Ziffer 1.2), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der Anlage und der in der Anlage gelagerten Abfälle ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von **300.000,00 €** in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770/771BGB) zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Rhein-Hunsrück-Kreises als Gläubiger zu erfolgen.

Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Sachgebiet 34.4 – Immissionsschutz – Ludwigstraße 3 – 5, 55469 Simmern, abzugeben. Soweit beabsichtigt ist, Rücklagen hierfür zu bilden und diese öffentlich-rechtlich gesichert sind, kann die Bankbürgschaft jeweils um den angesparten Betrag reduziert werden.

Die Genehmigung wird erst mit Eingang der Bürgschaftsurkunde bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises wirksam (aufschiebende Bedingung)!

Hinweise:

Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und eventuell durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlagen entsprechend den Vorgaben des § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ordnungsgemäß zurückgebaut und die Flächen entsiegelt wurden.

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises hinterlegt hat.

Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde dann zurück, wenn der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises hinterlegt hat.

2 Fachbezogene Nebenbestimmungen und Hinweise:

2.1 Straßenrecht

Für die von der Firma Juwi Wind GmbH in der Gemarkung Laudert geplante Errichtung und der Betrieb von 3 WEA mit je einer Zufahrt im Zuge der freien Strecke der L 216 und der L 214 wird die Ausnahme nach § 22 Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG) von dem nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 LStrG bestehenden Bauverbot unter nachfolgenden Bedingungen erteilt.

- 2.1.1 Die Windenergieanlagen sind in den angegebenen Abständen zur BAB 61 wie in den Planunterlagen vom 06.12.2010 dargestellt bzw. beschrieben

WEA 1 = 218,20 m

WEA 2 = 624,30 m

WEA 3 = 453,50 m

und der genannten Gesamthöhe von 179,38 m zu errichten. Nur hierfür gilt unsere Zustimmung als erteilt. Die WEA 1-3 halten die **Kipphöhe von 192,33 m** zur BAB 61 ein. Darüber hinaus erfüllen die WEA 2 + 3 das Kriterium des 1,5-fachen Abstandes (269,07 m) zur BAB 61.

- 2.1.2 Die verkehrliche Erschließung der baulichen Anlagen (WEA) hat im Zuge der freien Strecke der L 216 (Netzknoten-NK- 5911 015-016) bei Station 1.344 zu erfolgen. Über diese Zufahrt wird dann noch die L 214 (NK 5910 010-5911 017) bei Station 1.500 gekreuzt.
- 2.1.3 Beide Einmündungen sind auszubauen und bituminös auf einer Länge von 15 m zu befestigen. Nach Errichtung der WEA sind die Aufweitungen wieder zurückzubauen. Die vorhandenen Längsdurchlässe in den Einmündungsbereichen und umpflasterten Ein- und Auslaufbereiche sind wieder in den Urzustand zurück zu versetzen.
- 2.1.4 Die Bepflanzung / Bebauung etc. im Zufahrtenbereich dürfen nicht sicht-behindernd und verkehrsfährdend sein, die Sichtdreiecke der Zufahrt sind auf Dauer freizuhalten.
- 2.1.5 Darüber hinaus stellt die **Anlage einer Zufahrt** zu einer Landesstraße außerhalb der Ortsdurchfahrt, die zur verkehrlichen Erschließung der Hochbauten bzw. der baulichen Anlagen dient, eine **Sondernutzung** im Sinne des § 43 Abs. 1 LStrG dar und bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde (§ 41 Abs.1 LStrG). Nach § 43 Abs. 3 LStrG stellt auch **die Änderung einer Zufahrt** eine Sondernutzung dar und ist damit erlaubnispflichtig. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll. Für die Sondernutzungserlaubnis (SNE) ist gemäß § 47 Abs. 1 LStrG eine Gebühr zu zahlen.
- 2.1.6 Dem **Straßengelände**, insbesondere dem Straßenseitengraben der L 214/L216 dürfen **keinerlei** Abwässer, auch kein gesammeltes Oberflächenwasser, zugeführt werden. Des Weiteren dürfen diese Anlagen gegenüber ihrer heutigen Lage, Ausgestaltung und Nutzung ohne eine entsprechende Erlaubnis des Landesbetriebes Mobilität Bad Kreuznach (LBM KH) nicht verändert werden.
- 2.1.7 Durch die vorgesehenen baulichen Anlagen dürfen die vorhandenen **Abwasserleitungseinrichtungen sowie der Straßenabfluss** von der Straße und der straßeneigenen Grundstücksteile (L 214/L216) nicht beeinträchtigt werden. Die zum Schutz von Leitungen bestehenden technischen Bestimmungen sind zu beachten.
- 2.1.8 Während der Bauarbeiten und des Betriebes der Anlage darf der öffentliche Verkehrsraum der L 214/L 216 weder **eingeschränkt noch verschmutzt** werden. Der Straßenverkehr darf weder **behindert noch gefährdet** werden, insbesondere nicht durch Abstellen von Geräten und durch das Ablagern von Baumaterialien auf Straßeneigentum.
- 2.1.9 Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, **Verunreinigungen** der klassifizierten Straße (L 214/ L 216), die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, **unverzüglich** auf seine Kosten zu beseitigen.
- 2.1.10 Im Zuge der Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen handelt es sich bei einer eventuellen Inanspruchnahme von Straßeneigentum (Bundes, Landes- oder/und Kreisstraße um eine sonstige Benutzung im Sinne des § 45 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG). Vor Be-

ginn der Arbeiten an der Straße ist es erforderlich, dass zwischen dem Antragsteller und dem Straßenbaulastträger ein entsprechender **Gestattungsvertrag** abgeschlossen bzw. eine **Aufbruchgenehmigung** erteilt wird, und darüber hinaus die technischen Details der Leitungsverlegung abgestimmt werden. Die notwendigen vertraglichen Regelungen und technischen Erfordernisse sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten abzuschließen bzw. abzustimmen. Diesbezüglich können Sie sich bei eventuell auftretenden Rückfragen an Frau Weinel unter der Tel.-Nr.: 0671 804-1428 wenden. Ein entsprechender **Antrag** ist beim LBM Bad Kreuznach über die Straßenmeisterei Simmern (MSM Simmern, Im Boorstück 3, 55469 Simmern) **zu stellen**. Weiterhin ist uns auch die Verlegung von Kabeln und Leitungen im Bereich der **Baubeschränkungszone** klassifizierter Straßen anzuzeigen.

2.1.11 Sondernutzungsrechtliche Bestimmungen:

Darüber hinaus wird auch unter Beachtung der bereits oben genannten Bedingungen die geplante verkehrliche Anbindung über die vorhandenen Zufahrten bei Station 1,344 und im Zuge der freien Strecke der L 216 mit Weiterfahrt über die L 214 bei Station 1,500 als Sondernutzung wie folgt genehmigt:

- 2.1.11.1 Die als Sondernutzung geltende Erschließung über die vorhandene Zufahrt (§ 43 Abs. 3 LStrG) im Zuge der L 216 bei Station 1,344 mit Weiterfahrt über die L 214 bei Station 1,500 gemäß § 41 Abs. 2 LStrG wird widerruflich zugelassen.
- 2.1.11.2 Die Erlaubnis gilt für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dieses Grundstücks sind. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.
- 2.1.11.3 Ist für die Ausübung der Zufahrt(en) eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind.
- 2.1.11.4 Bei Neuanlegung einer Zufahrt ist der Beginn der Bauarbeiten dem Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach, Straßenmeisterei Simmern, Tel.: 06761/9405-0, rechtzeitig anzuzeigen.
- 2.1.11.5 Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperrn und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 der Straßenverkehrsordnung (STVO) verwiesen.
- 2.1.11.6 Die Zufahrt(en) ist/sind stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen der Straßenbauverwaltung auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues oder Straßenverkehrs erforderlich ist.
- 2.1.11.7 Vor jeder Änderung der Zufahrt(en), z.B. Verbreiterung, ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt(en) einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll(en).

- 2.1.11.8 Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen oder die Erlaubnis zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben. Die Bestimmungen des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes v. 10.11.1993 (GVBl. S. 595), sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung v. 19.02.1997 (BGBl. I, S. 602) finden entsprechende Anwendung.
- 2.1.11.9 Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung zu ersetzen.
- 2.1.11.10 Von Haftungsansprüchen Dritter ist die Straßenbauverwaltung (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz/Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach) freizustellen.
- 2.1.11.11 Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten.
- 2.1.11.12 Im Falle des Widerrufs der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Straßenbauverwaltung.
- 2.1.11.13 Diese Erlaubnis erlischt, wenn von ihr binnen 3 Monaten nach Erteilung kein Gebrauch gemacht wird.
- 2.1.11.14 Für die Sondernutzungserlaubnis wird eine jährliche Gebühr erhoben. Dazu ergeht ein gesonderter Bescheid des LBM KH.

Ergänzender Hinweis der Straßenbaubehörde

Die vom Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach im Rahmen dieses Verfahrens unter Auflagen und Bedingungen erteilte Zustimmung gilt nur für die anbaurechtlichen und sondernutzungsrechtlichen Tatbestände.

Aus dieser Zustimmung kann **nicht abgeleitet** werden, dass damit der Antragsteller die Gewähr dafür hat, dass sein Projekt vor Ort tatsächlich realisiert werden kann. Hierfür wird es außerhalb dieses Verfahrens notwendig, dass mit der regional zuständigen Verkehrsbehörde, der Polizei und dem Straßenbaulastträger Einvernehmen darüber erzielt wird, ob und wenn ja, über welche klassifizierten Straßen die notwendigen Schwertransporte für die Errichtung der Anlagen abgewickelt werden können. Aufgrund der Struktur des Fahrbahnoberbaus, der vorhandenen Straßenquerschnitte und ggf. vorhandener Lastbeschränkungen ist es nicht möglich, über alle gewidmeten Straßen die Schwertransporte abzuwickeln. Im ungünstigsten Fall kann dies dazu führen, dass zwar die sondernutzungsrechtliche Genehmigung im Rahmen dieses Verfahrens erteilt wurde, eine Zustimmung zu den Schwertransporten aber versagt werden muss.

Dies kann zu erheblichen Zusatzinvestitionen für die Schaffung der notwendigen Weeginfrastruktur führen, um zu gewährleisten, dass die Anlieferung an den geplanten Standort möglich wird. Hierauf wird der Vorhabenträger ausdrücklich hingewiesen.

Um die Frage einer möglichen Zustimmung zum Schwertransport frühzeitig abzuklären, sind vom Vorhabenträger dem Straßenbaulastträger folgende Unterlagen vorzulegen:

- 1) Vorlage eines Routenplanes (Straßenkarte im Maßstab 1:100.000), in dem vom Antragsteller alle Fahrtrouten über Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Zuständigkeitsbereich des LBM Bad Kreuznach gekennzeichnet sind, über die Schwerverkehrstransporte für das entsprechende Projekt abgewickelt werden sollen. Darüber hinaus ist zu jeder Route anzugeben, wie viele Transporte mit welcher Tonnage über die Strecken geschickt werden sollen.
- 2) Vorlage einer tabellarischen Zusammenstellung für alle relevanten Schwerverkehrstransportstrecken, aus der unter Angabe von Straßennummer, Netzknoten und Stationierung ersichtlich ist, dass von Seiten des Anlagenbetreibers geltende Beschränkungen, die den zugelassenen Verkehr unterhalb der Grenzen der Straßenverkehrszulassungsordnung begrenzen, überschritten werden sollen. Die Art der Beschränkung ist anzugeben, inkl. der dazugehörigen StVO-Zeichenummer.

Im Sinne einer Transparenz von Verwaltungsentscheidungen auf der einen Seite und der für den Vorhabenträger erforderlichen Rechtssicherheit auf der anderen Seite, sollte es im Interesse aller Beteiligten liegen, frühzeitig alle Aspekte eines Projektes zu betrachten. Neben den baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Fragestellungen gehören hierzu zwingend die StVO-relevanten Fragen des § 29 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Wir empfehlen daher den Vorhabenträgern frühzeitig diesen Aspekt abzuklären, damit die notwendige Rechts- und Kalkulationssicherheit für die Projekte gegeben ist.

In die Abstimmungsprozesse sollten die am Standort ansässige Straßenverkehrsbehörde sowie die zuständige Straßenbaubehörde einbezogen werden.

2.2 Forstrecht

2.2.1 Allgemeines

Nach § 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) von Rheinland-Pfalz ist der Wald in der Gesamtheit und Gleichwertigkeit seiner Wirkungen **dauerhaft zu erhalten und zu schützen**. Vor diesem Hintergrund und nach Abwägung sonstiger öffentlicher Interessen wird die Zustimmung für die Genehmigung bzw. Rodung nach § 14 LWaldG an folgende Bedingungen/Auflagen geknüpft:

Die Beeinträchtigung der Waldflächen und der Waldfunktionen muss auf das bei der Errichtung der Windkraftanlagen unumgängliche Maß beschränkt bleiben (baubedingte Beeinträchtigungen). Eine weitere Beeinträchtigung des Waldes und seiner Stabilität zur Ermöglichung eines störungsfreien Betriebes der Windkraftanlagen (z.B. durch Rückschnitt, Wipfelköpfung oder gar weitere Rodungsmaßnahmen) scheidet daher grundsätzlich aus.

Vielmehr muss umgekehrt vom Anlagenbetreiber sichergestellt werden, dass betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Waldes durch die Windkraftanlagen ausgeschlossen sind.

Aus Gründen des Erhalts der Bestandsstabilität sind **mindestens 15 m Abstand** zwischen der standörtlich bedingt maximal erreichbaren Höhe der Bäume und dem **unteren Rotorblattende** zu gewährleisten. **Nabenhöhe unter 100 m** sind daher im Wald grundsätzlich nicht zu empfehlen, da wir von einem maximalen Höhenwachstum der Bäume von 40 m ausgehen. Entscheidend ist, dass der tiefste Punkt des Rotorblattes **mindestens 55 m über Geländeoberkante** liegt. Aus Gründen des Konzentrationsgebots für Windkraftanlagen soll die Entscheidung zu Gunsten leistungsstarker, ökonomisch sinnvoller Anlagen mit höchstmöglichem Wirkungsgrad getroffen werden.

Da im Wald das freie Betretungsrecht gilt, ist vom Anlagenbetreiber sicherzustellen, dass **Eiswurf** von den Windenergieanlagen durch entsprechende Vorkehrungen nach dem Stand der Technik ausgeschlossen ist.

Die baubedingten Rodungen im Zuge der Errichtung der Windenergieanlagen für Zuwegung, Fundamente und Aufbaufläche für den Kran und Windenergieanlage sind grundsätzlich durch Ersatzaufforstungen nach § 14 LWaldG **flächengleich auszugleichen**.

Da es sich um ein Genehmigungsverfahren nach BimSchG handelt, ist die Genehmigung nach § 14 LWaldG auch im BimSchG-Bescheid aufgrund der Konzentrationswirkung abschließend zu regeln:

2.2.2 Umwandlungsgenehmigung

Die Umwandlungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung der Waldgrundstücke in der Gemarkung Laudert mit einer Gesamtfläche von 17.320 m² wird aufgrund des § 14 Abs. 1 Nr. 1 LWaldG, für die Errichtung von 3 Windenergieanlagen unter Maßgabe folgender Nebenbestimmungen erteilt:

- 2.2.2.1 Für die zuvor genehmigte Waldinanspruchnahme mit einer Größenordnung von **17.320 m²** ist eine Ersatzaufforstung im Naturraum Rhein-Hunsrück dem Forstamt Boppard spätestens bis **zum 31.12.2013** auf aufforstungsfähigen Flächen nachzuweisen.

Entsprechende Flächennachweise sind vorzulegen sowie Anträge auf Genehmigung der Erstaufforstung beim Forstamt Boppard zu stellen.

- 2.2.2.2 Für die Sicherstellung der Durchführung der Ersatzaufforstung ist eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) in Höhe von **18.500 Euro** (in Worten: achtzehntausendfünfhundert Euro) beim Forstamt Boppard – Untere Forstbehörde – zu hinterlegen. Die Bürgschaft wird zurückgegeben, wenn die **Ersatzaufforstungen** mit einer Flächengröße von insgesamt **17.320 m²** nachgewiesen sind und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist. Letzteres ist erfahrungsgemäß nach erfolgter Nachbesserung und Kulturpflege in vier bis sechs Jahren nach der Aufforstung der Fall.

- 2.2.3 Die Rodungsmaßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn die **öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bestandskräftig vorliegen**.

2.3 Naturschutz

Zur Beurteilung eingereichte Planungsunterlagen:

- Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG für die WEA Standorte Laudert vom Februar 2010
- VSG-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet „Mittelrheintal“ für die geplanten Windenergieanlagen in Laudert vom 10.03.2011
- Prognose des Konfliktpotentials Vögel und Windenergie am geplanten WEA Standort Laudert vom 25.01.2011
- Prognose des Konfliktpotentials Fledermäuse und Windenergie am geplanten WEA Standort Laudert vom 04.02.2011
- Landespflegerischer Begleitplan für die WEA-Standorte Laudert vom Mai 2011
- Verschiebung des Standortes der WEA 1 Karte mit e-Mail vom 02.05.2011

Diese geänderten und ergänzend eingereichten Planungsunterlagen reichen zu einer abschließenden naturschutzfachlichen Gesamtbeurteilung aus. Entsprechend den Hinweisen zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen und den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes werden die möglichen Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich des Eingriffes aufgezeigt.

2.3.1 Landschaftsschutzgebiet

Seitens des Antragstellers ist der Bau von drei Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 179 m in der Gemarkung Laudert geplant. Die geplanten Anlagen liegen östlich der A 61 und somit im Landschaftsschutzgebiet „Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“, welches durch die Landesverordnung vom 26.04.1978 rechtskräftig ausgewiesen worden ist. Der in § 3 der Verordnung festgelegte Schutzzweck ist

- a) die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes des Rheintales und seiner Seitentäler, mit den das Landschaftsbild prägenden, noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen sowie
- b) die Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes, insbesondere durch Bodenerosionen in den Hanglagen.

Durch die Lage des geplanten Vorhabens im Landschaftsschutzgebiet ist gemäß § 4 (2) der Rechtsverordnung das Einverständnis der unteren Naturschutzbehörde mit dem geplanten Vorhaben erforderlich.

Nach dem gemeinsamen Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums des Innern und für Sport, des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 30.01.2006 „Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen“ sind Landschaftsschutzgebiete Bereiche, die für den Bau von Windkraftanlagen nur eingeschränkt nach Einzelfallzulassung in diesen Bereichen in Betracht kommen.

Durch die vorgelegten Unterlagen und durch die Vermeidung von Beeinträchtigungen an Natur und Landschaft auch die durch Verschiebung der WEA 1 ist festzustellen, dass der Bau

der drei Windkraftanlagen mit den Bestimmungen des Landschaftsschutzgebietes vereinbar ist.

2.3.2 Untersuchung zum Vorkommen der Wildkatze

Das Gutachten zum Vorkommen der Wildkatze weist eindeutig ein Wildkatzenvorkommen nach sowie einen bedeutsamen Wanderweg von Wildkatzen zwischen regionalen Populationen. Die Windkraftanlagen liegen am südlichen Rand des Wanderwegekorridors. Im Gutachten wird ein hohes Konfliktpotential für Störungen und den Funktionsverlust dieses Wanderkorridors belegt. Durch den Wegfall einer geplanten WEA beim Windpark Oberwesel wird der Korridorbereich im Wesentlichen erhalten.

2.3.3 Vorkommen des Schwarzstorches

Die Entwicklung des Schwarzstorchstandortes wurde in den Gutachten zutreffend beschrieben. Nach neueren Erkenntnissen ist im 10 km – Untersuchungsradius ein Schwarzstorch unterwegs, dessen Horst jedoch nicht lokalisiert werden konnte. Artenschutzrechtliche Konflikte sind derzeit nicht absehbar. Aus diesem Grund können derzeit auch keine artenschutzrechtlichen Maßnahmen zum Schutz des Schwarzstorches gefordert werden.

2.3.4 Windenergieanlagen

2.3.4.1 Die naturschutzfachlichen Inhalte der obengenannten Planungsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

2.3.4.2 Die im Lageplan dargestellte Wegeführungen, Zuwegungen, die geplanten Kranstellflächen, Wegeausbau- und Neubaumaßnahmen sind **vor Baubeginn** mit der Gemeinde- und Forstverwaltung im Detail abzustimmen. Eventuell notwendige Wegewidmungen sind zu veranlassen. Nach Beendigung der Nutzung der Windkraftanlagen sind die neu gebauten Wegeflächen und die Kranstellflächen zurückzubauen, der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.

2.3.4.3 Die Größe der im Lageplan dargestellten Rodungsflächen und der Kranstellflächen ist einzuhalten. Sollten während der Bauphase die Zuwegungen, die Kranstellflächen oder der Arbeitsstreifen und der Standort der Windkraftanlagen aus unvorhersehbaren Gründen geändert werden, darf **dies nur nach vorheriger Abstimmung** mit der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises erfolgen.

2.3.4.4 Mit Beginn der Baumaßnahmen, für die notwendigen Rodungsarbeiten bis zur Beendigung der Bauphase einschließlich der Erstellung der Kompensationsmaßnahmen ist eine ökologische Baubetreuung einzurichten. Die ökologische Baubetreuung ist bei Beginn der Bauarbeiten der unteren Naturschutzbehörde zu benennen.

2.3.4.5 Als Vermeidungsmaßnahme dürfen zwischen dem 01.03. und den 30.09. eines jeden Jahres, außerhalb des Waldes gemäß § 44 (1) des Bundesnaturschutzgesetzes keine Rodungsarbeiten ohne Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere für den Bau der Zuwegungen außerhalb der Waldfläche.

2.3.4.6 Vor Beginn der Rodungsmaßnahmen für die Kranstellflächen, für die Arbeitsstreifen und für die sonstigen Flächen (Wege- und Kurvenverbreiterungen) sind die Rodungsflächen in der

Örtlichkeit zu kennzeichnen. Erst nach Abnahme der Kennzeichnung, an einem gemeinsamen Termin durch die untere Naturschutzbehörde und dem zuständigen Forstamt kann mit der Rodung begonnen werden. **Zu diesem Termin hat der Antragsteller zu laden.**

- 2.3.4.7 Die Einrichtung und Anlage von Lager- oder Montageplätzen außerhalb der dargestellten Arbeitsbereiche ist nicht zulässig.
- 2.3.4.8 Während der Bauphase und bei der Errichtung und Inbetriebnahme der Windkraftanlage sind die im landespflegerischen Begleitplan dargestellten und beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie die Maßnahmen für den Artenschutz durchzuführen.
- 2.3.4.9 Bei der Bauausführung und während der Bauphase ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten und anzuwenden.
- 2.3.4.10 Die im landschaftspflegerischen Begleitplan ab Kapitel 6 beschriebenen Vermeidungs - Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind nach Abschluss der tiefbautechnischen und technischen Maßnahmen zur Errichtung der Windkraftanlagen in der darauffolgenden Pflanzperiode durchzuführen.
- 2.3.4.11 Nach Errichtung der Windkraftanlagen sind die speziellen Kompensationsmaßnahmen „Wildkatze“ durchzuführen.
- 2.3.4.12 Nach Errichtung der Windkraftanlagen sind **in Abstimmung mit der Forstverwaltung und der unteren Naturschutzbehörde** die Maßnahmen des Pflegekonzeptes „Alte Burg Laudert“ durchzuführen
- 2.3.4.13 Die Fertigstellung und Durchführung der Kompensationsmaßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen, damit eine entsprechende Abnahme erfolgen kann. Über eine abschnittsweise Durchführung der Maßnahmen ist die untere Landespflegebehörde entsprechend zu unterrichten. Über die Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen. **Die Antragstellerin hat zu diesen Abnahmetermenin zu laden.**

2.3.5 Sicherheitsleistung

- 2.3.5.1 Für die Durchführung und Gewährleistung der Kompensationsmaßnahmen und einer Aufwuchs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren, entsprechend dem landespflegerischen Begleitplan und den Kostenaufstellungen, ist **vor Beginn der Baumaßnahme** gemäß § 17 (5) des Bundesnaturschutzgesetzes zu Gunsten der Kreisverwaltung als untere Naturschutzbehörde eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe von **50.360,00 €** zu hinterlegen.
- 2.3.5.2 Nach Durchführung und Abnahme der Gesamtmaßnahmen (oder von Teilmaßnahmen) und der Aufwuchs- und Entwicklungspflege (von 3 Jahren) wird die Bankbürgschaft vollständig oder in Teilbeträgen nach Bau- bzw. Realisierungsfortschritt zurückgegeben. Dies ist von der Antragstellerin entsprechend zu beantragen.

2.3.6 Monitoring - Schutzmaßnahmen

2.3.6.1 Fledermäuse

Nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist entsprechend dem fledermauskundlichen Gutachten und der erfolgten Abstimmung ein Höhenmonitoring an der WEA L 1 durchzuführen. An dieser Windkraftanlage ist ein akustisches Monitoring im Gondelbereich zur Erfassung der Fledermausaktivität zunächst für eine Laufzeit von zwei Jahren durchzuführen. Dieses Monitoring ist entsprechend den Empfehlungen von Brinkmann et al. (2009) durchzuführen und jedes Jahr auf den Zeitraum vom Anfang April bis Ende Oktober von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zu beschränken. Die weiteren Details der Fledermausgutachten sind zu beachten. Das Monitoring beinhaltet auch eine Schlagopfersuche sowie eine Bestandskontrolle. Am Ende eines jeden Jahres ist der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises ein entsprechender Bericht vorzulegen um festzustellen, ob von dem Betrieb der Windkraftanlagen ein erhebliches Risiko nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeht und geeignete Maßnahmen zur Risikoreduzierung abzustimmen sind. Gegebenfalls kann nach den Ergebnissen des Fledermausmonitorings auch der Zeitraum des Monitoring verlängert werden.

2.3.6.2 Wildkatzen

Entsprechend den im Wildkatzengutachten dargelegten Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen hat die ökologische Bauleitung dafür Sorge zu tragen, dass diese eingehalten werden. Insbesondere dürfen keine Baumaßnahmen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang durchgeführt werden.

2.3.6.3 Kranich

Sollten artenschutzrechtliche Gesichtspunkte wie z.B. witterungsbedingter Vogelzug in niedriger Höhe, ein zeitlich befristetes Abschalten der Anlagen notwendig machen, ist dies auf Grund von durchzuführenden Beobachtungen (Monitoring während des Kranichzuges) seitens des Betreibers sicherzustellen. Die untere Naturschutzbehörde ist über ein zeitlich befristetes Abschalten für den Kranichzug zu unterrichten.

2.4 Baurecht

Die Regelungen der Typenprüfung der Firma Enercon sind einzuhalten. Insbesondere sind vor Beginn der Gründungsarbeiten die Eigenschaften des Baugrundes zu untersuchen und die Tragfähigkeit des Baugrundes sowie der Randbedingungen am Aufstellungsort durch einen Bodengutachter bestätigen zu lassen. Das Ergebnis der Untersuchung ist der Kreisverwaltung vorzulegen.

Werden die Anlagen wegen Eisansatz stillgesetzt, sind die Rotoren der Anlagen, deren Rotorblätter über Wirtschaftswege ragen können, so auszurichten, dass diese auf der vom Weg abgewandten Seite des Turms parallel zum Weg stehen.

2.5 Wasserrecht

Aus den Verfahrensunterlagen ist ersichtlich, dass innerhalb jeder der drei Windenergieanlagen wassergefährdende Stoffe (Getriebe- und Hydrauliköle, Trafoöle) verwendet (HBV-Anlage) werden.

Eine Aufstellung der eingesetzten Stoffe und der Stoffmengen liegt als Anlage (Formular 4, gehandhabte Stoffe) den Verfahrensunterlagen bei. Die eingesetzten Stoffe werden mit den Wassergefährdungsklassen WGK 1 und WGK 2 angegeben. Die selbständigen Funktionseinheiten mit Verwendung von wassergefährdenden Stoffen beinhalten jeweils nicht mehr als 10 m³ eines Stoffes der Wassergefährdungsklasse WGK 1 beziehungsweise nicht mehr als 1 m³ eines Stoffes der Wassergefährdungsklasse WGK 2, die Gesamtmenge einer Windkraftanlage überschreitet nicht 10 m³.

Aus der Sicht der unteren Wasserbehörde handelt es sich um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Wasserhaushaltsgesetz. Das Betreiben solcher Anlagen bedarf gemäß § 20 Abs. 1 Landeswassergesetz vor Beginn der Maßnahme einer Anzeige bei der unteren Wasserbehörde. Bedarf das Vorhaben, wie im vorliegenden Fall, einer Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, ist eine Anzeige nicht erforderlich. Die in dem anderen Verfahren zuständige Behörde trifft ihre Entscheidung im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Maßnahme keine Einwände (Benehmensregelung), wenn die folgenden Hinweise beachtet werden:

Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

- Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV), das Landeswassergesetz (LWG) sowie die Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) sind zu beachten.
- Die Betreiberpflichten nach § 1 WassGefAnIV sind in Verbindung mit der landesrechtlichen Vorschrift in § 23 VAWS zu beachten.
- Hydrauliksysteme und andere Anlagenteile mit Verwendung wassergefährdender Stoffe sowie Trafos und andere Anlagen und Betriebsteile, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, sind entsprechend der VAWS zu errichten und zu betreiben.
- Das Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen"¹ ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.
- Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.
- Die Betriebsanweisung kann auch in Betriebsanweisungen nach anderen Rechtsvorschriften integriert werden; die wasserrechtlich bedeutsamen Teile sind dann deutlich zu kennzeichnen.

¹ Zu finden: http://www.sgd nord.rlp.de/upload/31_Download_BK_311674_v2_Merkblatt_Betriebs-und_Verhaltensvorschriften_885.DOC¹ Zu finden:

- Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.
- Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

Hinweise zu den mit beantragten Maßnahmen „Zuwegung und Kranstellflächen“ (Antrag auf Baugenehmigung, Anlage 1, Blatt 1, Ziffer 1.2):

Detaillierte Pläne oder Beschreibungen liegen den Antragsunterlagen nicht bei. Die Vorlage solcher Unterlagen bei der unteren Wasserbehörde ist erforderlich, sofern Anlagen in oder an einem Gewässer errichtet oder wesentlich verändert werden oder eine Gewässerbenutzungen erfolgt.

Anlagen an Gewässern (§ 76 LWG) sind Vorhaben, die weniger als 10 m von der Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung entfernt sind. Als Anlagen an Gewässern gelten auch solche über und unter einem Gewässer, von denen Einwirkungen auf das Gewässer und seine Benutzung ausgehen können, sowie Veränderungen der Bodenoberfläche.

Gewässerbenutzungen im Sinne der Wassergesetze (§ 9 WHG) sind zum Beispiel das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser sowie das Einbringen und Einleiten von Stoffen (auch z. B. Niederschlagswasser) in Gewässer (Grundwasser oder Oberflächengewässer).

Sofern eine Verwendung von Recyclingmaterial für den Wegebau vorgesehen sein sollte, wären die jeweiligen spezifischen Standortbedingungen und die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen und Recyclingbaustoffen (insbesondere LAGA M 20²) zu beachten.

2.6 Brandschutz

- 2.6.1 Die Zufahrtswege müssen ganzjährig für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar sein, sowie eine zulässige Gesamtmasse von 16 t und eine Achslast von 10 t tragen können. Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen müssen in der Regel eine lichte Breite und Höhe von jeweils 3,50 m haben.
- 2.6.2 Eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 ist zu erstellen, der Verbandsgemeindeverwaltung St. Goar – Oberwesel auszuhändigen und diese über die notwendigen Absperrmaßnahmen im Brandfall zu informieren.
- 2.6.3 Der Betreiber oder Betreiber der Windenergieanlagen ist verpflichtet, alle notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr zu treffen, insbesondere einen betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen und fortzuschreiben, der mit den öffentlichen Alarm- und Einsatzplänen im Einklang steht. Dieser ist mit der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises abzustimmen.

² Zu finden: http://www.mufv.rlp.de/abfall/rechtliche_grundlagen_abfallrecht/landesrecht/laga_m_20.html

- 2.6.4 Im Übrigen sind die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes des Anlagenherstellers – Enercon – einzuhalten.
- 2.6.5 Gemäß § 15 LWaldG sind Maßnahmen zur Vorbeugung, Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden zu treffen. Die Brandgefährdung von Windenergieanlagen ist generell als gering einzuschätzen. Allerdings ist das Gefährdungspotential in Waldgebieten höher als im Offenland. Daher sind Windenergieanlagen am und insbesondere im Wald mit Brandmeldeeinrichtungen auszustatten.
- 2.6.6 Alle Firmen, die Arbeiten auf bzw. in einer Windenergieanlage durchführen, müssen in der Lage sein, bei Gefahr Mitarbeiter selbst aus der Anlage zu retten.
- 2.6.7 Sämtliche Anlagen sollten gemäß dem Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) des „Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie (AkSiWe)“ oder anderen adäquaten Notfallsystemen (z.Bsp. Björn-Steiger-Stiftung) gekennzeichnet und in einem Kataster, das relevante Daten Standort/Gemarkung, UTM - Koordinaten, Nabenhöhe, Rotor-durchmesser etc. enthält, katalogisiert sein.

2.7 Immissionsschutz

Vorbelastung

WEA 1	Enercon E 82	Flur 15,	Flurstück 1/68	Damscheid	R 3 400 939	H 5 551 539
WEA 2	Enercon E 82	Flur 15	Flurstück 1/68	Damscheid	R 3 400 763	H 5 551 713
WEA 3	Enercon E 82	Flur 15	Flurstück 1/68	Damscheid	R 3 400 578	H 5 551 883
WEA 4	Enercon E 82	Flur 15	Flurstück 1/68	Damscheid	R 3 401 119	H 5 551 371
WEA L1	Repower MM 92	Flur 3	Flurstück 8/11	Lingerhahn	R 3 399 193	H 5 551 984
WEA L2	Repower MM 92	Flur 3	Flurstück 5/1	Lingerhahn	R 3 398 849	H 5 551 609
WEA L3	Repower MM 92	Flur 3	Flurstück 5/1	Lingerhahn	R 3 398 994	H 5 551 373
WEA L4	Repower MM 92	Flur 3	Flurstück 8/11	Lingerhahn	R 3 399 320	H 5 551 770

beantragt

WEA 1La	Enercon E 82	Flur 1	Flurstück 1/12	Laudert	R 3 400 620	H 5 551 163
WEA 2 La	Enercon E 82	Flur 1	Flurstück 1/12	Laudert	R 3 401 106	H 5 551 113
WEA 3 La	Enercon E 82	Flur 1	Flurstück 31/4	Laudert	R 3 401 066	H 5 550 864

Vorgelegte Unterlagen:

- Schallimmissionsprognose Nr. 14288/1210 des schalltechn. Ingenieurbüros Pies vom 22.12.2010,
- Ergänzendes Schreiben des schalltechn. Ingenieurbüros Pies vom 04.02.2011 (erhalten am 21.06.2011),
- Nachtrag vom 09.05.2011 zur Schallimmissionsprognose Nr. 14288/1210 des schalltechn. Ingenieurbüros Pies vom 22.12.2010 wegen der Verschiebung der WEA 1 La,
- Schattenwurfprognose mit Berechnung vom 08.12.2010,
- Mit Schreiben vom 16.05.2011 vorgelegten Unterlagen wegen der Verschiebung der WEA 1 La,

2.7.1 Allgemeines

2.7.1.1 Der Betreiber der WEA hat vor dem Betreiben der Anlagen der zuständigen Überwachungsbehörde seinen Namen, seine Anschrift und seine Telefonnummer schriftlich mitzuteilen, soweit die Angaben vom Antragsformular 1.1 abweichen. Anlässlich eines Betreiberwechsels ist in gleicher Weise zu verfahren.

2.7.1.2 Der Betreiber der WEA hat einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich zu benennen (z.B. Fernüberwachung des Herstellers), der in den technischen Betrieb der WEA im Gefahrfall jederzeit eingreifen kann (z.B. Rotor stillsetzen) und jederzeit erreichbar ist.

Änderungen sind umgehend der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.

2.7.2 Lärm:

2.7.2.1 Der Schalleistungspegel der beantragten Windkraftanlagen Typ Enercon E 82 E2 von 103,4 dB(A) darf bei 95 %iger Nennleistung nicht überschritten werden.

2.7.2.2 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf der von der beantragten Windkraftanlage erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen die nachfolgenden Werte zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschreiten:

IP 1 (A)	Wohnhaus, Nenzhäuserhof 54	nachts:	29	dB(A)
IP 2	Wohnhaus, Am Briel 6, Birkheim	nachts:	22	dB(A)
IP 3	Wohnhaus, Im Großen Stück 24, Laudert	nachts:	37	dB(A)
IP 4	Wohnhaus, Im Hopfengarten 11, Maisborn	nachts:	27	dB(A)
IP 5	Wohnhaus, Stierswiese 27, Lingerhahn	nachts:	22	dB(A)
IP 6	Campingplatz	nachts:	24	dB(A)
IP 7	Wohnhaus, Nenzhäuserhof 2	nachts:	29	dB(A)
IP 8	Wohnhaus, Maisberg 26, Wiebelheim	nachts:	31	dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

2.7.2.3 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgender Immissionsrichtwert für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr grundsätzlich nicht überschritten werden:

IP 1 (A)	Wohnhaus, Nenzhäuserhof 54	nachts:	40	dB(A)
IP 2	Wohnhaus, Am Briel 6, Birkheim	nachts:	40	dB(A)
IP 3	Wohnhaus, Im Großen Stück 24, Laudert	nachts:	40	dB(A)
IP 4	Wohnhaus, Im Hopfengarten 11, Maisborn	nachts:	40	dB(A)
IP 5	Wohnhaus, Stierswiese 27, Lingerhahn	nachts:	40	dB(A)
IP 6	Campingplatz	nachts:	40	dB(A)
IP 7	Wohnhaus, Nenzhäuserhof 2	nachts:	40	dB(A)
IP 8	Wohnhaus, Maisberg 26, Wiebelheim	nachts:	40	dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

2.7.2.4 Die v. g. Windkraftanlagen dürfen keine Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.

2.7.3 Schattenwurf:

2.7.3.1 Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an allen Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

Insbesondere wird auf folgende Immissionspunkte verwiesen:

IP 1 in Lingerhahn

IP 2 Campingplatz

IP 3 Nenzhäuserhof

IP 5 in Maisborn

2.7.3.2 Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

2.7.4 Arbeitsschutz:

2.7.4.1 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Steigleitern, Ruhebühnen, Arbeitsbühnen und dergleichen vorzusehen, die mit Geländern bzw. Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.

2.7.4.2 Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereichs stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- müssen stabil gebaut sein
- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen
- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können
- müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben
- dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken
- müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.

2.7.4.3 Die Befehleinrichtungen müssen so angeordnet und beschaffen sein oder gesichert werden können, dass ein unbeabsichtigtes Betätigen verhindert ist.

2.7.4.4 Arbeitsmittel dürfen nur durch absichtliche Betätigung der hierfür vorgesehenen Befehleinrichtung in Gang gesetzt werden können.

Dies gilt auch

- für das Wiedereingangssetzen nach dem Stillstand, ungeachtet der Ursache für diesen Stillstand
- für die Steuerung einer wesentlichen Änderung des Betriebszustands (z. B. der Geschwindigkeit, des Drucks usw.) sofern dieses Wiedereingangssetzen oder diese Änderung für die Beschäftigten nicht völlig gefahrlos erfolgen kann.

2.7.4.5 Nach Errichtung der Anlage ist vom Hersteller eine Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 98/37 EWG) für die Windkraftanlage als Ganzes auszustellen. Diese ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.

2.7.4.6 Jede Windenergieanlage muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.

2.7.5 Anlagensicherheit

2.7.5.1 Die Windkraftanlagen sind mit wirksamen technischen Systemen auszustatten, die eine gefahrbringende Eiskristallbildung an den Rotorblättern erkennen, den Rotor bei gefahrbringender Eiskristallbildung umgehend still setzen und sicherstellen, dass der Rotor nur wieder betrieben wird, wenn die gefahrbringenden Eiskristalle entfernt sind.

2.7.5.2 Der Betreiber hat regelmäßig, im Zeitabständen von höchstens zwei Jahren, die Sicherheitseinrichtungen und die übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung, sowie die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf die Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst prüfen zu lassen.

2.7.6 Arbeitssicherheit

2.7.6.1 Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet. Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

2.7.6.2 Er hat einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

2.7.6.3 Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung),
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

2.8 Sicherheitsüberprüfungen

2.8.1 Windkraftanlagen mit einer Nennleistung von mehr als 1 KW sind regelmäßigen Kontrollen zu unterziehen.

2.8.2 Regelmäßig zu prüfen sind:

- die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren,
- die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf die Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren.

2.8.3 Der Betreiber hat die Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen, zu dokumentieren und auf Verlangen der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises vorzulegen.

2.9 Betriebssicherheit

Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige, ohne zeitliche Verzögerung automatisch einsetzende Bremssysteme erforderlich. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen.

Die Anlagen sind mit funktionssicheren technischen Einrichtungen auszustatten, die einen Eisabwurf von den Rotorblättern verhindern.

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist der Genehmigungsbehörde die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, ggf. die Anlage manuell stillzusetzen.

2.10 Luftfahrtrecht

Dem Vorhabensträger wird hiermit die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zur Errichtung von drei Windkraftanlage mit einer max. Höhe von 179,38 m über Grund in der Gemarkung Laudert erteilt. Es wird eine Kennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (NFL I 143/07 vom 24.05.2007) sowie eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis gefordert.

Die Zustimmung ergeht somit unter Beachtung nachstehender Bedingungen und Auflagen:

Die Errichtung der Windkraftanlage erfordert eine Tages- und Nachtkennzeichnung.

Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter jeder Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; sie sind im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot - 6 m weiß/grau - 6 m orange/rot) zu markieren. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), Grauweiß (RAL 9002), Lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (3020) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind Weiß mit Orange und Grautöne mit Rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange/rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist ein weiteres 3 m hohes Farbfeld (Farbring) am Tragemast und die Einfärbung des Maschinenhauses (zumindest ein 2 m breiter Streifen in der Mitte des Maschinenhauses) im Farbton orange bzw. rot erforderlich.

Der Farbring orange/rot am Tragmast soll in ca. 40 ± 5 m über Grund beginnend angebracht werden. Bei Gittermasten ist der Farbring mit einer Höhe von 6 m auszuführen.

Die Nachtkennzeichnung soll aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach bestehen. Bei dieser Ausführung muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei 2-Blattrotoren $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten an gemessen beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors bzw. Drehzahlen unterhalb 50% der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.

Die Nachtkennzeichnung kann alternativ durch Gefahrenfeuer (2000 cd) oder Feuer w-rot (100 cd) ausgeführt werden.

Bei allen Befeuerungsvarianten ist eine Befeuerungsebene am Mast anzubringen, die aus 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern sind 6 Feuer erforderlich) besteht, die gleichmäßig auf den Umfang zu verteilen sind. Diese Befeuerungsebene soll max. 45 m unterhalb der Befeuerungsebene auf dem Maschinenhausdach betrieben werden.

Bei der Nachtkennzeichnungsausführung durch Gefahrenfeuer bzw. „Feuer w-rot“ ist sicherzustellen, dass bei Rotorstillstand die Hindernisfeuer der Befeuerungsebene am Mast aus keiner Richtung vollständig verdeckt werden. Ist dies konstruktiv nicht möglich, ist diese Befeuerungsebene ca. 3 m unterhalb des untersten Rotationspunktes der Flügelspitze am Mast anzuordnen. Eine zweite Ebene soll etwa 45 m unterhalb des untersten Rotationspunktes der Flügelspitze betrieben werden.

Die angebrachten Feuer (Tag bzw. Nacht, außer Blattspitzen) sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer einer Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt sind. Für das Feuer "W-rot" ist die Taktfolge 1s hell- 0,5 s dunkel- 1s hell- 1,5 s dunkel einzuhalten.

Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das Feuer W, rot um max. 65 m überragen.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 – 150 Lux** schalten, zugelassen.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmittel mit langer Lebensdauer z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Als Grundlage für die Berechnung der notwendigen Kapazität einer Ersatzstromversorgung ist der Zeitraum zugrunde zu legen, den der Anlagenbetreiber benötigt, um eine Stromversorgung wiederherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung sollte 2 Minuten nicht überschreiten.

Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Dies gilt auch während der Bauphase, wenn noch kein Netzanschluss besteht.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100,00 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Werden in einem bestimmten Areal mehrere WKA errichtet, können diese zu Windkraftanlagen-Blöcken zusammengefasst werden. Schaltzeiten und Blinkfolge aller Feuer sind dann zu synchronisieren.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei weiß blitzenden Mittleistungsfeuern, Feuer W rot und/oder Gefahrenfeuer ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen. **Vor Inbetriebnahme ist die Funktion der Schaltung der Befeuerung durch eine unabhängige Institution zu prüfen. Das Prüfprotokoll ist bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen.**

Ausfälle der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-** Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/786 629 bekannt zu geben. **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben! Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM Zentrale ist längstens für zwei Wochen sichergestellt.** Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist die gleiche Stelle unbedingt wieder unter der genannten Telefonnummer in Kenntnis zu setzen.

Weiter sind die Windkraftanlagen als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen. Hierzu ist dem

Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland- Pfalz
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 890
55483 Hahn-Flughafen

die rechtzeitige Bekanntgabe des Baubeginns unter Angabe des Aktenzeichens **V III/15-1903- 135/10** mit folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten anzuzeigen:

- 1) Name des Standortes (Gemarkung, Flur, Flst.)
- 2) Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
- 3) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- 4) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN]
- 5) Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Des Weiteren ist dem LBM ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer anzugeben, der einen Ausfall der Befuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.“

2.11 **Denkmalschutz/Archäologie:**

Innerhalb des Planungsgebietes sind bislang kulturgeschichtliche Bodendenkmäler und archäologische Funde nicht bekannt. Erfahrungsgemäß werden jedoch bei den zu erwartenden Erdbewegungen Fundstellen kulturgeschichtlich bedeutender Denkmäler angeschnitten und meist aus Unkenntnis zerstört.

Der Beginn jeglicher Erdarbeiten **ist** daher rechtzeitig (mindestens 1 Woche vorher) der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1 unter der Rufnummer 0261/6675-3000 **anzuzeigen**, damit möglichst schon während der Erdarbeiten die archäologischen Befunde und Funde erkannt und fachgerecht aufgenommen werden können. Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten erfolgt im Allgemeinen nicht.

Die örtlich eingesetzten Firmen **sind** entsprechend **zu belehren**. Etwa zutage kommende archäologische Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) unterliegen gem. §§ 16 – 21 Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.März 1978, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008, (GVBl. S. 301) der **Meldepflicht** an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie.

2.12 **Sonstige Infrastruktur**

Die Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. betreibt eine Mineralölproduktpipeline in einem 10 breiten im Grundbuch dinglich gesicherten Schutzstreifen, in dem keine Einwirkungen vorgenommen werden dürfen, die den Bestand und den Betrieb der Leitung gefährden.

Die Leitungen sind im Allgemeinen mit einer Überdeckung von 1 m verlegt worden, die Überdeckung kann sich inzwischen verändert haben und wird nicht garantiert. Zu den Lei-

tungen gehören in gewissen Abständen oberirdische Anlagen wie Pumpstationen, Schieberstationen, Dichtemess- und Molchmeldeschächte sowie Rohrmarkierungs- und Kathodenschutzpfähle.

Von den drei geplanten Windkraftanlagen liegt die Anlage WEA L1 exakt 100 m von der Rohrleitung entfernt. Die beiden anderen Anlagen, WEA L2 und WEA L3, liegen mehr als 300 m entfernt.

Bei letzteren erscheint der Abstand groß genug, aber durch die Anlage WEA L1 wird eine Gefährdung der Anlagen durch den geringen Abstand gesehen.

Der Betrieb von Windenergieanlagen in Einzel- oder Parkaufstellung kann in der Nähe der Rohrfernleitung Sicherheitsprobleme aufwerfen. Einwirkungen auf erdverlegte Leitungen können auch in unseren Breiten aus Eisabwurf, aus Abwurf von Blattfragmenten sowie durch Havarien der Maschinen und Versagen des Turmschaftes entstehen.

Neue Studien über Windenergieanlagen haben zum Inhalt, ob Leitungssysteme durch die Nähe der Windkraftanlagen eine Wechselstrombeeinflussung erfahren können. Sollte durch Wechselstrombeeinflussung in dem näheren Leitungsbereich später ein Schaden an dem Leitungssystem festgestellt werden, hat der Betreiber der Windenergieanlagen hierfür aufzukommen. Eine Nichtbeeinflussung ist gutachterlich nachzuweisen.

Der Mindestabstand von Windenergieanlagen zu unserer Leitung ergibt sich aus der Nabenhöhe der geplanten Anlage und muss das 1,1-fache dieser Höhe betragen. Der zu berücksichtigende Mindestabstand setzt voraus, dass die Windenergieanlagen entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden und die Belastungen der WEA statisch und dynamisch bestimmt werden. Dies ist am geplanten Standpunkten der Anlage WEA L1 nicht gegeben!

Diesem Anliegen kann nicht entsprochen werden. Für die Forderung nach einem Abstand zwischen der Windkraftanlage und der Rohrleitung, der dem 1,1 – fachen der Höhe der Windkraftanlage entspricht, ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich.

Wie aus den Ausführungen der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. erkennbar sind lediglich ein Abstand von 10 m rechtlich gesichert. Da die nächste Windkraftanlage 100 m von der Rohrleitung entfernt ist, ist dieser Abstand eingehalten.

Soweit von der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. Schäden an der Rohrleitung befürchtet werden, kann dies sicher nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Schadenersatzforderungen die auf den Betrieb der Windkraftanlage zurückzuführen sind oder aus einem Schadensereignis resultieren sind privatrechtlich einzufordern.

Die Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich der Mineralölfertigproduktenfernleitung sowie der Telekommunikationsleitungen der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. bezieht sich ausschließlich auf Arbeiten im gesicherten Schutzstreifen. Sie ist dieser Genehmigung beigelegt.

3 Begründung:

3.1 Allgemeines

Sie haben mit Antrag vom 06.12.2010 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen in der Gemarkung Laudert, Flur 1, Flurstück 1/12 und 31/4, beantragt und entsprechende Unterlagen eingereicht.

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV und Ziffer 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV werden Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m grundsätzlich im vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG auf ihre Zulässigkeit hin überprüft.

Da sich nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht ergeben hat, konnte es bei diesem Grundsatz bleiben.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere folgende Fachstellen und Fachbehörden beteiligt:

1. Untere Bauaufsichtsbehörde
2. Untere Wasserbehörde
3. Untere Naturschutzbehörde
4. Brandschutzdienststelle
5. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht –
6. Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach
7. Landesbetrieb Mobilität – Fachgruppe Luftverkehr –
8. Forstamt Boppard
9. Untere Denkmalschutzbehörde
10. Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.

Seitens dieser Fachstellen bestehen keine Bedenken gegen die geplante Errichtung der vier beantragten Anlagen, sofern der Genehmigungsbescheid mit den entsprechenden Nebenbestimmungen und Hinweisen versehen wird.

3.2 Bauplanungsrechtliche Begründung

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde St. Goar – Oberwesel schließt im gesamten Verbandsgemeindegebiet große und sehr große Windkraftanlagen sowie Windparks aus. In dem Bereich, in dem kleine Windkraftanlagen zugelassen werden, ist eine Höhenbegrenzung von maximal 35 m Nabenhöhe festgeschrieben.

Demnach widersprechen die hier beantragten Windkraftanlagen den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Allerdings ergibt sich hieraus nicht die Unzulässigkeit der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen.

Grundsätzlich darf die Gemeinde eine Höhenbeschränkung in ihrer Bauleitplanung festschreiben. Die Fläche, die die Verbandsgemeinde als Fläche für die Windkraft ausgewiesen hat ist eine Waldfläche. Aus der Stellungnahme des zuständigen Forstamtes geht hervor, dass man von einem maximalen Höhenwachstum der Bäume von 40 m ausgehen muss. Darüber hinaus fordert die Forstverwaltung, dass aus Gründen des Erhalts der

Bestandesstabilität des Waldes mindestens 15 m Abstand zwischen der standörtlich bedingt maximal erreichbaren Höhe der Bäume und dem unteren Rotorblattende zu gewährleisten ist.

Der tiefste Punkt des Rotorblattes muss demnach mindestens 55 m über Geländeoberkante liegen. Die Forstverwaltung empfiehlt für Waldstandorte keine Windkraftanlage mit Nabenhöhen unter 100 m. Rechnerisch sind jedenfalls auch kleinere Anlagen mit einem Rotordurchmesser von 70 m mit Nabenhöhen unter 90 m nicht realisierbar.

Vor diesem Hintergrund ist zweifelsfrei erkennbar, dass unter Beachtung der Darstellungen im Flächennutzungsplan, der Privilegierung der Windkraft in der Verbandsgemeinde St. Goar – Oberwesel nicht Rechnung getragen werden kann.

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz darf die Gemeinde nicht im Gewande der Bauleitplanung eine Windkraftpolitik betreiben, die den Bewertungen des Baugesetzbuches zuwiderläuft und darauf abzielt, die Windenergienutzung aus anderweitigen Erwägungen zu reglementieren oder gänzlich zu unterbinden, das heißt das Konzept (der FNP) darf keinen prohibitiven Charakter haben (OVG RP v. 08.12.2005 1 C 10065/05). Genau das ist aber, wie zuvor beschrieben, bei den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde St. Goar – Oberwesel der Fall.

Das alleine berechtigt die Genehmigungsbehörde allerdings noch nicht die Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht zu beachten. Das ergibt sich aus Art. 20 Abs. 3 GG, der Rechtmäßigkeit der Verwaltung. Diese Rechtsbindung verpflichtet die Verwaltung für rechtswidrig erkannte untergesetzliche Normen nicht anzuwenden (OVG Lüneburg v. 15.10.1999 1 M 3614/99).

Der Flächennutzungsplan hat weder Normcharakter noch darf er wie ein Rechtssatz verwendet werden (BVerwG v. 20.07.1990 4 N 3/88). Demnach handelt es sich bei der Nichtanwendung von Darstellungen im Flächennutzungsplan nicht um die Verwerfung einer Norm.

Nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB in Verbindung mit § 71 LBauO kann die nach Landesrecht zuständige Behörde das rechtswidrig versagte Einvernehmen der Gemeinde ersetzen. Das Einvernehmen der Gemeinde darf nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Hier kommt nur § 35 BauGB in Betracht.

Die Gemeinde begründet ihre Entscheidung mit den entgegenstehenden Darstellungen des Flächennutzungsplans, den Immissionen durch Licht und Geräusche, dem Landschaftsschutzgebiet, der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und dem unmittelbar angrenzenden Weltkulturerbe.

Die von der Gemeinde angeführten öffentlichen Belange wurden zuvor ausführlich behandelt und stehen der Errichtung der Windkraftanlagen nicht entgegen. Daraus resultiert demnach die Rechtswidrigkeit des versagten Einvernehmens.

Da ein Antragsteller einen Rechtsanspruch auf die Genehmigung hat, wenn er nachweisen kann, dass sichergestellt ist, dass sich die aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, sowie andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem

Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen, ist das rechtswidrig versagte Einvernehmen zu ersetzen.

3.3 **Begründung für den waldrechtlichen Ausgleich:**

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr.1 LWaldG ist der Wald in der Gesamtheit und Gleichwertigkeit seiner Wirkungen dauerhaft zu erhalten, zu schützen und gegebenenfalls zu mehren. Der Wald nimmt im Naturhaushalt wichtige ökologische Funktionen wahr – insbesondere für Boden, Wasser und Klima – und ist Lebensraum einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt. Aus diesem Rechtsgrundsatz ergibt sich das gesetzliche Gebot der Walderhaltung, d.h. dass für alle unvermeidbaren Waldinanspruchnahmen eine flächengleiche Ersatzaufforstung zu fordern ist. Die erforderlichen Ersatzaufforstungsflächen sind der Forstbehörde nachzuweisen. Außerdem handelt es sich beim Roden von Wald um einen Regeleingriffstatbestand nach der Landesverordnung über die Bestimmung von Eingriffen. Aufgrund des § 9 sind unvermeidbare Eingriffe gleichwertig auszugleichen.

Die Forstbehörde muss gemäß § 14 Abs. 5 LWaldG durch Nebenbestimmung sicherstellen, dass mit der Waldumwandlung erst begonnen wird, wenn die für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorliegen.

Nach § 6 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass sich die aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Überprüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind und die Antragstellerin demnach einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung hat.

4 **Kostenfestsetzung:**

Die Kosten des Verfahrens i.H.v. 49.006,15 € gemäß Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt (Besonderes Gebührenverzeichnis) und des LGebG setzen sich zusammen aus:

Gebühr (Ziffer 4.1.1 BesGebVerz)	45.625,75 €
Untere Wasserbehörde	46,80 €
Untere Bauaufsichtsbehörde	42,75 €
Gewerbeaufsicht	944,45 €
Luftfahrt	100,00 €
Untere Naturschutzbehörde	<u>2.246,40 €</u>
Gesamt:	<u>49.006,15 €</u>

Für die Ermittlung der Gebühr gibt es nach Ziffer 4.1.1 des Besonderen Gebührenverzeichnisses einen Rahmensatz von 265,75 € bis zu 797.600,00 €.

Wir bitten Sie, den Gesamtbetrag in Höhe von 49.006,15 € auf das auf Seite 1 unten aufgeführte Konto der Kreiskasse des Rhein-Hunsrück-Kreises unter Angabe des Aktenzeichens „**61.1/620-55/10**“ innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides zu überweisen.

Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden. (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 9. BImSchV).
2. Eine vollständige Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit allen Antragsunterlagen ist in räumlicher Nähe der Anlage aufzubewahren.

Rechtsgrundlagen:

BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung vom 26.09.2002, (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)
4. BImSchV	Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - -) in der Fassung vom 14.07.1997 (BGBl. I S. 504) zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)
9. BImSchV	Verordnung zur Durchführung des BImSchG (- Verordnung über das Genehmigungsverfahren -) in der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch ErbschaftsteuerreformG vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018)
LBauO	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 GVBl. 1998, S. 365 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009, GVBl. 2009 S. 358
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 08.07.1994, BGBl. I 1994, 1490 zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
LWG	Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 22.01.2004 (GVBl. S. 54) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358)
VAwS	Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) vom 1. Februar 1996 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 04.11.2005 (GVBl. 2005, S. 491)
WasgefStAnIV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
LAGA M 20	Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln –
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 09.12.2004 (BGBl. I S. 3214)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554) zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
LNatSchG	Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz) vom 28.09.2005 (GVBl. 2005 S. 387)

LWaldG	Landeswaldgesetz vom 30.11.2000 (GVBL. 2000 S. 504) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes vom 05.10.2007 [GVBl. Nr. 13 vom 17.10.2007, S. 193]
LStrG	Landestraßengesetz vom 01.08.1977 (GVBL. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (GVBL. S. 548)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2005 (BGBl. I S. 1128)
LGebG	Landesgebührengesetz in der Fassung vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.10.2009 (GVBl. S. 364) i.V.m. Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2009 (BGBl. I S. 2827)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Ludwigstr. 3-5, 55469 Simmern, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Heinz-Dieter Wieß)